

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am      29. Juni 2000      Nr.261

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
19.06.2000	Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs	419
22.06.2000	Sitzung des Kreistages	423
26.06.2000	Ausscheiden eines Bewerbers als Ersatzperson für die am 01.11.1996 begonnene Wahlperiode des Kreistages	426
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>	
22.05.2000	1. Änderung der Satzung zur einstweiligen <b>Sicherstellung</b> des Baumbestandes im Ortsteil Emmen	427
	<b><u>Gemeinde Undeloh</u></b>	
16.03.2000	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	428

## Verordnung

### zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - **PBefG** - vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet des Taxenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. 62 S. 222) und in Verbindung mit dem RdErl. d.Nds. **MfWuV** vom 05.04.1967 (Nds. MBl. Nr. 1511967) wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Harburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - **BOKraft** - bleiben unberührt.

#### § 2

##### Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen im Landkreis Harburg nur auf den **gekennzeichneten** Taxenplätzen ihres Betriebssitzes und am Betriebssitz bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis des Landkreises Harburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxe ist das Taxi-Transparent abzunehmen oder zu verdecken.

#### § 3

##### Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen **bereitzustellen**, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

#### § 4

##### Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmern zugänglich sein. Der erste berechnete **Fahrer** der in der Reihenfolge ersten Taxe ist verpflichtet, die **Fernmeldeanlage** zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxenplatz zu befahren.

**§ 5**  
Dienstbetrieb

- (1) Die Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenplätzen ihres Betriebsitzes regelmäßig mind. 8 Stunden an mind. 6 Tagen in der Woche einzusetzen. Der Unternehmer hat hierüber einen geeigneten Nachweis zu führen.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen generell geregelt werden. Der Dienstplan ist dem Landkreis Harburg zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze **aufstellen, wenn** die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch machen.
- (4) Die Kleidung des Taxifahrers muß während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (5) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zurauchen.

**§ 6**  
Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 1 PBefG ist das Gebiet der Einheits- bzw. Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Hierauf ist in der Taxe an geeigneter Stelle hin zuweisen.
- (2) Es werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:  
  
Zone I (Umkreis von 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)  
  
Zone II (Umkreis über 5 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers).
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

**§ 7**  
Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern sowie der Anfahrtgebühr nach Abs. 4 zusammen, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 4,00 DM/2,10 Euro. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 71,43 m (DM-Tarif) bzw. 66,67 m (Euro-Tarif) oder 20 Sekunden (DM-Tarif) bzw. 19,56 Sek. (Euro-Tarif) Wartezeit anteilig enthalten.
- (3) Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 71,43 m auf 0,20 DM (km-Preis 2,80 DM) bzw. 66,67 m auf 0,10 Euro (km-Preis 1,50 Euro) festgesetzt.
- (4) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelterhoben, ausgenommen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet aus der Zone I in Zone II, die nicht in die Zone I zurückgehen, pauschal 5,00 DM/2,60 Euro.
- (5) Verkehrsbedingte Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,20 DM pro 20 Sek. (= 36,00 DM pro Stunde) bzw. mit 0,10 Euro pro 19,56 Sek. (= 18,41 Euro pro Stunde) berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit unter 12,9 km/h bei DM-Tarif bzw. 12,3 km/h bei Euro-Tarif.  
  
Vom Fahrgast geordnete Wartezeit beträgt für jede angefangene 14,4 Sekunden 0,20 DM (=50,00 DM pro Stunde) bzw. 14,1 Sekunden 0,10 Euro (=25,56 Euro pro Stunde).

Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlaßte Halten des Taxis. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter zur vom Fahrgast geordneten Wartezeit erfolgt durch den Fahrer.

- (6) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Diese Entgelte dürfen jedoch das Wegstreckenentgelt nach Abs. 3 nicht übersteigen.
- (7) Für vergebliche Anfahrten im Pflichtfahrgebiet sind dem Besteller in der Zone I 5,00 **DM/2,60** Euro und in der Zone II 10,00 **DM/5,20** Euro zu berechnen.

**§ 7 a**  
Beförderungsentgelte für den Krankentransport

Sondereinbarungen für den sitzenden Krankentransport sind gern. § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind dem Landkreis Harburg anzuzeigen.

**§ 8**  
Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 20,00 DM /10,00 Euro übersteigt oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.
- (2) Der Fahrgast kann nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Quittung über den Fahrpreis von dem Taxifahrer verlangen. Die Quittung muß mindestens folgende Angaben enthalten: **Antliches** Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Fahrers.
- (2) Der Fahrer hat bei dem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mind. 20,00 **DM/10,00** Euro mitzuführen.
- (3) Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 0,50 DM /0,30 Euro erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 5,00 **DM/2,60** Euro für Rechnungslegung erhoben werden.

**§ 9**  
Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem ~~vom~~ Besteller angegebenen Besteliort, bei Vorbestellungen erst zu der vom Besteller angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf ~~▪~~ außer bei Krankentransporten ~~▪~~ nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen besetzt gefahrenen Kilometer höchstens Entgelte gern § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluß der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

**§ 10**  
Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des **Gepäcks** und älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, falls dies nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

**§ 11**  
Beförderung von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

(3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## § 12 Pflichtbelehrung

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mind. einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - **BOKraft** - und dieser Taxenverordnung zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

## § 13 Ausrüstung mit Funkgeräten

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste belästigt werden.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenverordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 (2) PBefG mit Geldbußen bis zu 10.000 Deutsche Mark/5.112,92 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 über das Bereitstellen von Taxen
2. des § 5 Absatz 1 über den Dienstbetrieb
3. des § 7 über Beförderungsentgelte
4. des § 9 über Fahrpreisanzeiger

zuwiderhandelt.

## § 15 Schlußbestimmungen

(1) Nach § 51 (1) des PBefG hat der Krafttaxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Harburg vom 13.12.1976, zuletzt geändert am 19.07.1994, außer Kraft,

Winsen (Luhe), 19.06.2000

Landkreis Harburg

  
Heseemann  
Oberkreisdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Kreistag</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>23. Sitzung Kreistag/XIII. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Donnerstag, 06.07.2000</b>
Sitzungsbeginn:	<b>14.00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>Gasthaus Böttcher, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf, Tel. (04108) 7147, Fax (04108) 7151</b>

### Tagesordnung:

#### I. öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und **Beschlussfähigkeit**
3. Feststellung der Tagesordnung,  
**Beschluss** über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2000 (öffentlicher Teil)
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Vorstellung von Frau Middendorf-Höltmann, Leiterin der Kreisvolkshochschule
11. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Kreissparkasse Harburg im Geschäftsjahr 1999
12. Neubildung des Jugendhilfeausschusses
13. Planung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von **Hamburg/Bremen** nach Hannover (Y-Trasse);  
weiteres Verfahren
14. Genehmigungsverfügung zum Regionalen Raumordnungsprogramm
15. Abwasserbeseitigung
  - a) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das Bebauungsplangebiet „Nenndorf, Schulneubau Emsener Strasse“, Gemarkung Nenndorf, Flur 3, Flurstücke **11/11** und **11/46**

- b) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für die durch die 13. bis **16.** und 20. F-Planänderung sowie die Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ geplanten Neubaugebiete
  - c) Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für das von der Samtgemeinde **Jesteburg** mit dem B-Plan Nr. 1.37 geplante Gewerbegebiet „Am **Allerbeek**“
16. ÖPNV-Koordination Niedersachsen-Hamburg;  
Ausweitung des Hamburger Verkehrsverbundes  
Verkehrserhebung auf Buslinien im Landkreis Harburg
17. Gewährung von Zuweisungen zu den investitionskosten für neu geschaffene Kindergarten- und Hortplätze sowie Förderung von Einrichtungen und Anlagen für die Jugendarbeit
18. Konzept Jugendsozialarbeit
19. Nutzungskonzept der Freizeit- und Bildungsstätte **Uhlenbusch** und des Jugendfreizeitheim **Weihe**
20. Jahresbericht 1999 des sozialen Betriebes Re-El GmbH
21. a) Jahresbericht **1999** des Sachgebietes „Hilfe zur Arbeit“;  
b) Vermittlung von Arbeit
22. Sofortprogramm zur Verbesserung der Sporthallenkapazität am Schulstandort Buchholz, Buenser Weg;  
hier: Vereinbarungen mit der Stadt Buchholz über den Bau und die Finanzierung einer neuen 4-Feld-Sporthalle
23. Abfallbeseitigungsgebühren im Landkreis Harburg
- a) OVG-Urteil; Drucksachen-Nr.: **1731/2000**
  - b) Abfallbeseitigungsgebühren: OVG-Urteil 11.05.2000 und Konsequenzen;  
Eilantrag der Gruppe **Wählergemeinschaft/Bartels** vom 15.05.2000
  - c) Abfallbeseitigungsgebühren: OVG-Urteil 11.05.2000 und Konsequenzen;  
Eilantrag der Gruppe **Wählergemeinschaft/Bartels** vom 15.05.2000
  - d) Abfallbeseitigungsgebühren: OVG-Urteil 11.05.2000 und Konsequenzen  
Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 12.06.2000
  - e) Rückwirkende Abfallgebührensatzung für die Jahre 1995 bis 2000
24. Landschaftsschutzgebiet Stukenwald/Kiekeberg von **1 965**  
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 05.06.2000
25. Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für Behinderte  
Antraa der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 08.06.2000

26. Anregungen und Beschwerden
27. Anfragen
  - a) Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Tostedt  
Anfrage des Herrn Stemmler vom 12.06.2000
28. **Einwohner/innenfragestunde**
29. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit des Ersten Kreisrates Helmut Heyne durch die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven und Verabschiedung von Herrn Heyne aus dem Amt des Ersten Kreisrates des Landkreises Harburg

## **II. Vertraulicher Teil**

21423 Winsen (Luhe), 22.06.2000

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**



**Bekanntmachung**

**Kreiswahl am 15. Sept. 1996 im Landkreis Harburg;  
Ausscheiden einer Ersatzperson**

Gemäß § 45 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), gebe ich bekannt, daß

**Herr Hans-Joachim Czerniecki, 21244 Buchholz  
Bewerber Nr. 1 des Kreiswahlvorschlags der REPUBLIKANER (REP) für den  
Wahlbereich 5 Seevetal-Nord  
für die Kreiswahl am 15. Sept. 1996**

als Ersatzperson für die am 1. Nov. 1996 begonnene Wahlperiode ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 NKWG erfüllt ist.

Winsen (Luhe), den 26. Juni 2000  
15-063-300/1996

Der Kreiswahlleiter

  
(Heesemann)

## 1. Änderungssatzung

zur "Satzung zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes im Ortsteil Emmen, Koppelweg, in der Gemeinde Hollenstedt"

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 28, 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 04.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 (Änderung)

§ 10 (Ordnungswidrigkeit) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) - unverändert -,
- b) - unverändert -,
- c) - unverändert -,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

### Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hollenstedt, den 22.05.2000



Bürgermeisterin  
i. V.

(Kummer)

Haushaltssatzung 2000/2001

**Aufgrund** der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 16.03.2000 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird

**im Verwaltungshaushalt**

	2000	2001
in der Einnahme auf	623.400 DM	838.400 DM
in der Ausgabe auf	823.400 <b>DM</b>	836.400 DM

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	435.100 DM	50.200 DM
in der Ausgabe auf	435.100 DM	50.200 DM

§ 2

Kredite werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 135.000 DM  
**für** das Haushaltsjahr 2001 auf 135.000 DM festgesetzt.

§ 5

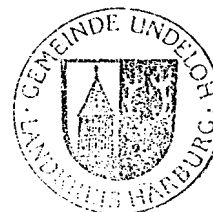
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre **2000 und 2001 wie folgt festgesetzt:**

<b>1. Grundsteuer</b>	2000	2001
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Undeloh, den 16.03.2000



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist **nicht** erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 **Abs. 2 Satz 3 NGO**

**vom 03.07.2000 bis 13.07.2000**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Undeloh an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags und donnerstags  
freitags**

**von 16.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Undeloh, den 29.06.2000

**Bürgermeister**